

# **Gesellschaftsvertrag**

der

**Integrierte Leitstelle Heidelberg / Rhein-Neckar-Kreis  
gGmbH**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft .....	4
2 Gegenstand der Gesellschaft.....	4
3 Gemeinnützigkeit .....	6
4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung der Gesellschaft.....	7
5 Anfallberechtigung .....	7
6 Stammkapital.....	7
7 Kosten / Personal .....	8
8 Organe der Gesellschaft.....	9
9 Geschäftsführung und Vertretung .....	9
10 Aufgaben der Geschäftsführung.....	10
11 Geschäftsordnung .....	11
12 Lenkungsausschuss.....	11
13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	14
14 Ordnung der Gesellschafterversammlung .....	16
15 Gesellschafterbeschlüsse .....	17
16 Wirtschaftsplanung.....	19
17 Jahresabschluss; Lagebericht.....	19
18 Prüfungsrecht.....	21
19 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile.....	22
20 Einziehung von Geschäftsanteilen .....	22
21 Abtretungsverpflichtung statt Einziehung .....	24
22 Vergütung bei Einziehung und Abtretungsverpflichtung.....	24
23 Unternehmenswert.....	25
24 Kündigung .....	25
25 Liquidation.....	26
26 Gründungsaufwand .....	26
27 Schriftform.....	26
28 Schlussbestimmungen .....	26

Präambel

- (A) Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (Innenministerium) hat den bisherigen Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar zum 1. Januar 2019 in die Bereiche Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis und Mannheim getrennt.
- (B) Nach den Vorgaben der § 4 Absatz 1 Satz 2 FwG und § 6 Absatz 1 Satz 3 RDG sind die Leitstellen für die Feuerwehr und für den Rettungsdienst als Integrierte Leitstellen in gemeinsamer Trägerschaft zu betreiben.
- (C) Vor diesem Hintergrund und aufgrund der geplanten Neustrukturierung beabsichtigen die Stadt Heidelberg, der Rhein-Neckar-Kreis sowie der Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. für die Gebiete Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis eine Integrierte Leitstelle einzurichten, die insbesondere Notrufe unter der Rufnummer „112“ für die Gebiete Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis annehmen und abwickeln soll.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Gesellschafter was folgt:

- 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft
  - 1.1 Die Gesellschaft ist eine **gGmbH** und führt die Bezeichnung  
**„Integrierte Leitstelle Heidelberg / Rhein-Neckar-Kreis gGmbH“**
  - 1.2 Sitz der Gesellschaft ist  
  
Ladenburg.
  - 1.3 Die Integrierte Leitstelle Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis wird in den Räumen des kreiseigenen Gebäudes in der Trajanstraße 66 in 68526 Ladenburg sowie des städtischen Gebäudes im Baumschulenweg 4 in 69124 Heidelberg betrieben.
  - 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintrag in das Handelsregister und endet am 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).
  - 1.5 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- 2 Gegenstand der Gesellschaft
  - 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb der Integrierten Leitstelle Heidelberg / Rhein-Neckar-Kreis auf der Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen. Wesentliche Aufgaben sind hierbei insbesondere die Notrufaufnahme sowie Abfrage, Disponierung, Alarmierung und Einsatzunterstützung bei Notrufen bzw. Anrufen für Feuerwehr, Notfallrettung und Krankentransport.
  - 2.2 Die Gesellschaft hat zudem weitere Aufgaben zu erfüllen, die die gesetzlichen Aufgaben ergänzen bzw. eng mit ihnen verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend,
    - Abfrage- und Koordination des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes,
    - Meldekopfaufgaben,
    - Beobachtung der allgemeinen Lage,
    - Erteilung fachlicher Auskünfte,

- Weiterleitung von Beschwerden,
- Entgegennahme von Ersuchen um Amtshilfe/Unterstützung,
- Einbindung in Übungen und Großveranstaltungen,
- Durchführung der amtlichen Warnung der Bevölkerung,
- Versorgungsnachweis der Krankenhäuser.

2.3 Des Weiteren hat die Gesellschaft betriebsbedingte Aufgaben zu erfüllen, die für den reibungslosen und sicheren Betrieb erforderlich sind und die Grundlage für die Wahrnehmung sämtlicher anderer Aufgaben bilden. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend,

- Sicherstellen des Betriebes,
- Pflege und Überwachung der Technik,
- Datenpflege,
- Qualitätssicherung/Beschwerdemanagement intern,
- sicherer Aufbau,
- Aus- und Fortbildung,
- Dokumentation,
- Statistik und Berichtswesen.

2.4 Aufgaben der Gesellschaft sind zudem die Mitwirkung im Katastrophenschutz im Rahmen des originären Aufgabenbereichs (§ 5 LKatSG BW) die Benachrichtigung des Leichenschauarztes (§ 21 Bestattungsgesetz) sowie die Aufgaben nach der Hochwassermeldeordnung.

2.5 Die Gesellschaft kann auch Serviceleistungen für Dritte übernehmen, soweit dies mit der hoheitlichen Stellung und ihrem Aufgabenkreis vereinbar und rechtlich zulässig ist (z. B. Tunnelüberwachung oder Revision von Brandmeldeanlagen). Im Übrigen kann die Gesellschaft alle Aufgaben übernehmen, welche die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr erforderlich machen oder zukünft-

tig gesetzlich vorgesehen werden sowie weitere den Geschäftszweck fördernde Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge durchführen.

- 2.6 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern und nach den Vorschriften der Landkreisordnung (LKrO) und der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg zulässig sind. Sie ist insbesondere im Rahmen der gemeinnützigen Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen
- 2.7 Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen Zweck im Sinne der §§ 48 LKrO, 102 und 103a GemO Baden-Württemberg.
- 2.8 Zur Erreichung des Geschäftszwecks übertragen das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. mit Zustimmung des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. als Träger der Rettungsleitstelle gemäß § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 RDG und die Stadt Heidelberg als Träger der Feuerwehrleitstelle gemäß § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 FwG und der Rhein-Neckar-Kreis als Träger der Feuerwehrleitstelle gemäß § 4 Absatz 1 und 2 FwG ihre diesbezüglichen Aufgaben auf die Gesellschaft.
- 2.9 Bei der Erfüllung des Unternehmensgegenstandes sind die kommunale Aufgabenerfüllung im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie insbesondere die Grundsätze der §§ 48 LKrO, 102 ff. GemO Baden-Württemberg zu beachten.

### 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung, namentlich Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 11 (die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) und § 52 Abs. 2 Nr. 12 (die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung).

4 **Ideelle und organisatorische Ausrichtung der Gesellschaft**

4.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertragsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.4 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

5 Anfallberechtigung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, entsprechend des Nennbetrags der Geschäftsanteile an die Gesellschafter, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben. Erfüllt ein Gesellschafter selbst nicht die Voraussetzungen zur Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die auf diesen Gesellschafter entfallenden Anteile im Sinne des Satz 1 den anderen Gesellschaftern zu gleichen Teilen zufallen, die diese entsprechend Satz 1 zu verwenden haben.

6 Stammkapital

6.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 30.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00.

- 6.2 Sämtliche Geschäftsanteile werden von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:
- 6.2.1 von dem Gesellschafter Rhein-Neckar-Kreis werden die in der Gesellschafterliste mit den laufenden Nummer 1 bis 10.000 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro);
  - 6.2.2 von dem Gesellschafter Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. werden die in der Gesellschafterliste mit den laufenden Nummer 10.001 bis 20.000 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro);
  - 6.2.3 von dem Gesellschafter Stadt Heidelberg werden die in der Gesellschafterliste mit den laufenden Nummer 20.001 bis 30.000 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro);
- 6.3 Die jeweiligen Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- 7 Kosten / Personal
- 7.1 Kosten
    - 7.1.1 Die Leitstellenräumlichkeiten des Rhein-Neckar-Kreises befinden sich im Gebäude Trajanstraße 66 in 68526 Ladenburg. Die Leitstellenräumlichkeiten der Stadt Heidelberg befinden sich im Gebäude Baumschulenweg 4 in 69124 Heidelberg. Für die Nutzung dieser Räumlichkeiten schließt die Gesellschaft die erforderlichen Mietverträge ab.
    - 7.1.2 Die Einbringung, Beschaffung und Finanzierung der für den ordnungsgemäßen Leitstellenbetrieb erforderlichen Ausstattung (Hardware, Software, Einrichtungsgegenstände) sowie die Abwicklung der Zahlungsströme werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern geregelt.
    - 7.1.3 Die insbesondere zur Kalkulation der Leitstellenentgelte gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 RDG erforderliche Kostenaufteilung zwischen Feuerwehr und Rettungs-



dienst wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern, unter Einbindung der Kostenträger, geregelt. In diesem Kontext ist auch die interne Aufteilung des Feuerwehranteils zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg zu regeln.

## 7.2 Personal

Die Gesellschaft schließt die in personeller Hinsicht für einen ordnungsgemäßen Leitstellenbetrieb erforderlichen Arbeitsverträge ab. Sofern erforderlich, hat sie Personalüberlassungsvereinbarungen mit den Gesellschaftern zu schließen.

## 8 Organe der Gesellschaft

### 8.1 Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung;
- der Lenkungsausschuss;
- die Gesellschafterversammlung.

8.2 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind alle Gesellschaftsorgane an das Gesetz sowie diesen Gesellschaftsvertrag gebunden. Sie haben insbesondere das Feuerwehrgesetz, das Landeskatastrophenschutzgesetz, das Rettungsdienstgesetz und den Rettungsdienstplan des Landes Baden-Württemberg, sowie die sonstigen landesrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## 9 Geschäftsführung und Vertretung

9.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

9.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

- 9.3 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 9.4 Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss einzelnen Geschäftsführern/innen die Alleinvertretungsbefugnis übertragen und jeden Geschäftsführer/in allein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 10 Aufgaben der Geschäftsführung
- 10.1 Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsordnung sowie nach den Bestimmungen eines etwaigen Anstellungsvertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu leiten.
- 10.2 Der Lenkungsausschuss wird in jeder Sitzung über den aktuellen Stand wichtiger Bau- und Investitionsmaßnahmen der Gesellschaft und solcher Beteiligungsgesellschaften unterrichtet, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 20% beteiligt ist.
- 10.3 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft sowie von Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 20 % beteiligt ist, zu übersenden (§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz).
- 10.4 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Controlling einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- 10.5 Bei der Vergabe von Aufträgen hat die Geschäftsführung die Bestimmungen der §§ 48 LKrO, 106 b GemO einzuhalten.
- 10.6 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Lenkungsausschuss in jeder Sitzung über die Lage des Unternehmens, den Stand der Zweckerfüllung sowie erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu unterrichten. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Hierfür sind

alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

10.7 Die Geschäftsführung hat eine Dienstordnung „Leitstellenbetrieb“ aufzustellen und diese fortlaufend den tatsächlichen Anforderungen entsprechend fortzuschreiben. In der Dienstordnung ist insbesondere ein Weisungsrecht Dritter gegenüber dem diensthabenden Leitstellenpersonal bei einsatztaktisch erforderlichen Lagen zwingend zu regeln.

10.8 Die Bestimmungen für die Geschäftsführung gelten entsprechend für die Vertretungsbefugnis von Prokuristen.

## 11 Geschäftsordnung

11.1 Der Lenkungsausschuss erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

11.1.1 Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis für Geschäfte, die über den Vollzug des Wirtschaftsplanes oder die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen, und soweit in gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der vorherigen Zustimmung des Lenkungsausschuss. Hinsichtlich der jeweiligen Kompetenzen betreffend der Gesellschafterversammlung und dem Lenkungsausschuss wird auf die Ziff. 12 bis 15 verwiesen.

11.2 Der Lenkungsausschuss ist weisungsberechtigt und befugt, im Rahmen der Geschäftsordnung weitere zustimmungspflichtige Geschäfte zu regeln oder Wertgrenzen für bestimmte Rechtsgeschäfte festzulegen.

## 12 Lenkungsausschuss

12.1 Die Gesellschaft hat einen Lenkungsausschuss, der aus bis zu sechs Mitgliedern besteht. Für jedes Lenkungsausschussmitglied ist ein Vertreter zu benennen.

12.2 Der Lenkungsausschuss nimmt die ihm in diesem Gesellschaftsvertrag eingeräumten Kompetenzen wahr. Insbesondere ist der Lenkungsausschuss für die fol-

genden Gegenstände zuständig:

- 12.2.1 Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung sowie Entscheidung über Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern. Die Unterzeichnung und Vertretung für die Gesellschaft erfolgt dabei durch den Vorsitzenden des Lenkungsausschuss;
- 12.2.2 Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten bzw. im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
- 12.2.3 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird. Dasselbe gilt, wenn das Vertragsverhältnis für eine Dauer abgeschlossen wird, die eine in der Geschäftsordnung festgelegte Dauer übersteigt;
- 12.2.4 Übernahme anderer Verpflichtungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Verpflichtungen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilen;
- 12.2.5 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
- 12.2.6 Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft; Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
- 12.2.7 Stundung von Forderungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
- 12.2.8 Freiwillige Zuwendungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
- 12.2.9 Wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplans erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans sowie Mehraufwendungen des Vermögensplans anfallen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;

- 12.2.10 Entlastung der Geschäftsführung;
- 12.2.11 Bestellung und Abberufung der Prokuristen;
- 12.2.12 Feststellung des Wirtschaftsplans;
- 12.2.13 Bestellung des Abschlussprüfers;
- 12.2.14 Abstimmung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen;
- 12.2.15 Überwachung, Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung;
- 12.2.16 Vorberatung und Beschlussempfehlung in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegt.
  
- 12.3 Jeder der drei Gesellschafter hat das Recht bis zu zwei Mitglieder des Lenkungsausschuss zu benennen und in diesen zu entsenden. Eine Wiederbenennung der Mitglieder des Lenkungsausschuss – auch mehrfach – ist zulässig.
  
- 12.4 Lenkungsausschussmitglieder, die gemäß Ziffer 12.3 in den Lenkungsausschuss entsandt wurden, können von den entsendungsberechtigten Gesellschaftern jederzeit wieder abberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden.
  
- 12.5 Der Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Lenkungsausschuss gegenüber der Geschäftsführung.
  
- 12.6 Der Lenkungsausschuss entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit Ausnahme der im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Ziffern 12.2.1, 12.2.5, 12.2.11, 12.2.12 und 12.5 die eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfordert.
  
- 12.7 Die Ziffer 15 findet, mit Ausnahme der Ziffer 15.5 auf die Beschlüsse des Lenkungsausschuss entsprechende Anwendung.
  
- 12.8 Der Lenkungsausschuss soll mindestens vier Mal pro Kalenderjahr und mindes-

tens einmal pro Halbjahr zusammentreten.

12.9 Die Lenkungsausschussmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12.10 § 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung.

12.11 Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Lenkungsausschussmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Lenkungsausschuss bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die vom Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg entsandten Lenkungsausschussmitglieder werden gegenüber den Mitgliedern des Kreistags bzw. des Gemeinderats sowie gegenüber übergeordneten Behörden von ihrer Schweigepflicht entbunden. Gleiches gilt für die durch das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. entsandten Lenkungsausschussmitglieder entsprechend. Bei einer etwaigen Berichterstattung muss die Vertraulichkeit gewährleistet werden.

13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

13.1 Die Gesellschafterversammlung hat die ihr gemäß Gesetz und Gesellschaftsvertrag zukommenden Aufgaben wahrzunehmen, soweit nicht eine ausschließliche Zuständigkeit der Geschäftsführung oder des Lenkungsausschuss besteht.

13.2 Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig, sofern nach diesem Vertrag nicht der Lenkungsausschuss zuständig ist.

13.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

13.3.1 Änderung des Gesellschaftsvertrags, des Unternehmensgegenstandes und des Stammkapitals;

- 13.3.2 Übernahme neuer Aufgaben und die Einstellung vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsgebiete und Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen;
- 13.3.3 Bestellung der Lenkungsausschussmitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter;
- 13.3.4 Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung eines Bilanzverlustes;
- 13.3.5 Entlastung der Mitglieder des Lenkungsausschusses;
- 13.3.6 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer auf Vorschlag des Lenkungsausschusses;
- 13.3.7 Erlass einer Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss;
- 13.3.8 Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;
- 13.3.9 Abschluss, Änderung und Aufhebung von sonstigen Unternehmensverträgen, soweit sie nicht lediglich die laufende Wirtschaftsführung betreffen, insbesondere wenn sie für die Gesellschaft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- 13.3.10 Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- 13.3.11 Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- 13.3.12 Auflösung der Gesellschaft;
- 13.3.13 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

- 13.4 Die Gesellschafterversammlung kann alle Angelegenheiten zur Entscheidung an sich ziehen und der Geschäftsführung in allen Angelegenheiten Weisungen erteilen.
- 13.5 Bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung findet § 47 Abs. 4 GmbHG keine Anwendung.
- 14 Ordnung der Gesellschafterversammlung
- 14.1 Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- 14.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Frist nicht mitgezählt.
- 14.3 Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden.
- 14.4 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 14.5 In der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Bevollmächtigten oder, soweit er keine natürliche Person ist, durch sein Organ, einen ständigen Repräsentanten oder eine Person vertreten werden, die bei ihm in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis steht. Die Vollmacht bedarf der Textform. Die Vollmacht ist als Anlage der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung beizufügen.
- 14.6 Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt die Versammlungsleitung. Sein Amt endet mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden.



14.7 Über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere Tag, Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der anwesenden Gesellschafter sowie die Vertreter einschließlich der sonstigen Teilnehmer, die Tagesordnung und die Anträge, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung festzustellenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden sollen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Die Übermittlung eines PDF-Dokuments der Niederschrift ist ausreichend, sofern der Gesellschafter nicht die Übermittlung der Niederschrift im Original verlangt.

14.8 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die mehr als 50 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, bei der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist eine zweite Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann bereits vor der ersten Gesellschafterversammlung erfolgen, frühestens jedoch gleichzeitig mit der Einberufung der ersten Gesellschafterversammlung. Die zweite Gesellschafterversammlung darf frühestens nach Ablauf von 14 Tagen nach der ersten Gesellschafterversammlung stattfinden. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.

14.9 Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

15 Gesellschafterbeschlüsse

15.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.

- 15.2 Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften – wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, auch ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind.
- 15.3 Die Stimmabgabe außerhalb von förmlichen Gesellschafterversammlungen ist in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) zulässig. Außerhalb einer Versammlung abgegebene Stimmen sind der Geschäftsführung innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach dem Zugang der Aufforderung zur Zustimmung zum Verfahren und zur Stimmabgabe zuzuleiten.
- 15.4 Sofern Beschlüsse ganz oder teilweise außerhalb von Versammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung einen Vermerk anzufertigen, in dem sie das Beschlussergebnis feststellt und den Inhalt, das Verfahren und das Ergebnis protokolliert, diesen zu unterzeichnen und Abschriften hiervon jedem Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung zuzuleiten. Im Falle der schriftlichen Beschlussfassung genügt die Übersendung einer Abschrift des Beschlusses.
- 15.5 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Die Beschlüsse zu den Ziffern 13.3.1, 13.3.2, 13.3.6, 13.3.7, 13.3.11 und 13.3.12 werden mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst. Je EUR 1,00 (in Worten: Euro eins) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 15.6 Über jeden Beschluss ist unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beschlussfassung, eine Niederschrift anzufertigen, von der Geschäftsführung zu unterschreiben und allen Gesellschaftern eine entsprechende Kopie zu übersenden. Die Übermittlung per E-Mail ist ausreichend.

- 15.7 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlussprotokolls durch Klage angefochten werden.
- 16 Wirtschaftsplanung
- 16.1 Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.
- 16.2 Die Geschäftsführung hat bis zum Ablauf des 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan des neuen Geschäftsjahres aufzustellen, damit der Lenkungsausschuss noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann.
- 16.3 Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung der Gesellschaft sowie von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sind mit den Gesellschaftern vor der Behandlung im Lenkungsausschuss zu beraten.
- 16.4 Die Wirtschaftspläne werden durch eine fünfjährige Finanzplanung (Vorschau-rechnungen: Investitionen, Finanzierung, Erfolgsrechnungen) sowie um strategische Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen ergänzt.
- 16.5 Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- 17 Jahresabschluss; Lagebericht
- 17.1 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und dem vom Lenkungsausschuss bestimmten Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses ist vom Lenkungsausschuss vorzubereiten. Die Bildung von Gewinnvorträgen und Rücklagen ist im Rahmen der gemeinnützigen Vorschriften zur Abgabenordnung zulässig.

- 17.2 Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind gemäß § 53 Absatz 1 Nr. 1 HGrG auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 2 HGrG darzustellen. Soweit gesetzliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, sind auch diese zum Ende des der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung folgenden Monats zu übersenden.
- 17.3 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt gegeben werden. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen. § 105 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg findet Anwendung.
- 17.4 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, sofern andere Gremien der Gesellschafter einen Beschluss herbeiführen müssen.
- 17.5 Soweit der Stadt Heidelberg oder dem Rhein-Neckar-Kreis Prüf- oder Vorlagerechte eingeräumt werden, gilt diese Vorschrift für die übrigen Gesellschafter entsprechend.
- 17.6 Die Geschäftsführung hat dem Lenkungsausschuss nach den vorgenannten Bestimmungen, mindestens jedoch quartalsweise, über den Gang der Geschäfte und die Entwicklung der Risiken der Gesellschaft zu berichten.
- 17.7 Die Geschäftsführung hat nach Abschluss der Prüfung den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich spätestens aber bis zum Ablauf der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Gesellschaftern sowie dem Lenkungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

## 18 Prüfungsrecht

18.1 Die Gesellschafter sind berechtigt, durch Einsicht in die Buchführung, in die Belege und in die Verträge sowie durch örtliche Besichtigungen die Verwendung der Kostenbeteiligungen zu prüfen. Gleiches gilt im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verhandlungen für die Kostenträger im Rettungsdienst. Die Gesellschafter können sich zur Ausübung dieses Prüfungsrechts eines qualifizierten Dritten bedienen.

18.2 Insbesondere haben das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis sowie die Stadt Heidelberg das Recht, durch ihr jeweiliges Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen, ob bei der Betriebs- und Wirtschaftsführung, der Kassen- und Rechnungsführung sowie dem Rechnungswesen nach dem Gesetz, den bestehenden Vorschriften, dem Wirtschaftsplan und den sonstigen Unternehmensplänen sowie den Organbeschlüssen verfahren wurde. Dazu hat das jeweilige Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Gesellschaftseinrichtungen sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers sollen dadurch ergänzt werden.

Entsprechendes gilt für den DRK Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. und den DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V.

18.3 Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 48 LKrO, 114 Absatz 1 GemO eingeräumt.

18.4 Für die Prüfung der Betätigung der kommunalen Gesellschafter bei der Gesellschaft werden den jeweiligen Rechnungsprüfungsämtern und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

18.5 Den Gesellschaftern werden die für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses (für die Kommunen § 95 a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt erteilt.

19 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile

Rechtsgeschäftliche VERFÜGUNGEN eines Gesellschafters über einen oder mehrere Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmung zu einer VERFÜGUNG darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

Als „VERFÜGUNGEN“ im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten neben der Veräußerung bzw. Abtretung der Geschäftsanteile auch die Begründung eines Treuhandverhältnisses über die sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung an den Geschäftsanteilen sowie jede Verpfändung oder sonstige Belastung der Geschäftsanteile unter Einschluss von Rechtsgeschäften, mit denen ein ähnlicher wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird.

20 Einziehung von Geschäftsanteilen

20.1 Unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen können die Gesellschafter die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.

20.2 Eine Einziehung von Geschäftsanteilen ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nur möglich, wenn

20.2.1 in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger, den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters rechtfertigender Grund vorliegt;

20.2.2 über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

20.2.3 in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

20.2.4 ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

- 20.3 Ein Einziehungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- 20.4 Soweit der betroffene Gesellschafter bei der Abstimmung nicht anwesend ist, ist ihm das Beschlussergebnis durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Der Beschluss über die Einziehung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- 20.5 Der Beschluss über die Einziehung kann nur gefasst werden, wenn die nach Ziffer 22 dieses Vertrages geschuldete Abfindung an den betroffenen Gesellschafter vollständig aus dem ungebundenen Vermögen der Gesellschaft geleistet werden kann und dadurch bei der Gesellschaft keine Unterbilanz bzw. bilanzielle Überschuldung entsteht. Hierbei kommt es auf die bilanziellen Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung an. Ebenso darf eine Auszahlung des Abfindungsbetrages nur erfolgen, wenn dies nicht gegen die Kapitalerhaltungsregeln nach § 30 Absatz 1 GmbHG verstößt.
- 20.6 Die Einziehung wird unabhängig von der Abfindungszahlung mit dem Zugang des Protokolls der Gesellschafterversammlung, in der der Einziehungsbeschluss gefasst wurde, beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- 20.7 Die durch die Einziehung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters entstehende Abweichung zwischen dem Stammkapital und der Summe der Nennwerte aller verbleibenden Geschäftsanteile ist dadurch zu beseitigen, dass die Nennwerte der verbleibenden Geschäftsanteile Verhältnis während erhöht werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, einen entsprechenden Aufstockungsbeschluss zu fassen.
- 20.8 Die Änderung der Nennwerte der Geschäftsanteile ist durch die Geschäftsführung zum Handelsregister anzumelden.

- 21 Abtretungsverpflichtung statt Einziehung
- 21.1 Ist die Einziehung nach Ziffer 20 dieses Gesellschaftsvertrages zulässig, können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil insgesamt oder in mehreren Teilgeschäftsanteilen an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder Dritte abzutreten ist. Abfindungsansprüche gegenüber der Gesellschaft bestehen in diesem Fall nicht. An die Stelle der Abfindung tritt der Kaufpreis, den der Erwerber an den ausscheidenden Gesellschafter zu entrichten hat. Der Kaufpreis bestimmt sich nach Ziffer 22 dieses Vertrages.
- 21.2 Die nach Ziffer 19 dieses Vertrages erforderliche Zustimmung der Gesellschafter zur Abtretung gilt in diesem Fall als erteilt.
- 21.3 Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruhen die Stimmrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- 22 Vergütung bei Einziehung und Abtretungsverpflichtung
- 22.1 Dem betroffenen Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil gemäß Ziffer 20 dieses Vertrages eingezogen oder zu dessen Abtretung er nach Ziffer 21 dieses Vertrages verpflichtet worden ist, steht eine Abfindung des Unternehmenswertes bezogen auf den Geschäftsanteil nach Ziffer 23 dieses Vertrages zu. Stichtag nach diesem Absatz 1 ist der Zeitpunkt des entsprechenden Beschlusses.
- 22.2 Die Abfindung ist in vier gleichen Raten zahlbar. Die erste Rate wird drei Monate nach dem Wirksamwerden der Einziehung fällig. Die weiteren Raten sind jeweils drei Monate nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig. Solange das Entgelt seiner Höhe nach noch nicht feststeht, sind zu den Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen in der voraussichtlichen Mindesthöhe der fälligen Raten zu zahlen.
- 22.3 Der noch nicht geleistete Teil der Abfindung ist mit Wirksamwerden der Einziehung mit dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen werden mit den entsprechenden Teilbeträgen der Abfindung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit zu leisten.



22.4 Der von der Einziehung oder Abtretungsverpflichtung betroffene Gesellschafter ist nicht berechtigt, Sicherheitsleistung für die Abfindung zu verlangen.

## 23 Unternehmenswert

23.1 Der Unternehmenswert entspricht dem Buchwert der Gesellschaft zum 31. Dezember des Kalenderjahres, der dem Stichtag vorhergeht. Der anteilige Unternehmenswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nominalwertes des zu veräußernden Geschäftsanteils zum Stammkapital der Gesellschaft. Aufgrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft beträgt die Höhe der Abfindung unter Berücksichtigung der Regelung der Ziffern 4.4 und 5 in Abweichung von vorstehender Berechnung jedoch nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile.

23.2 Kommt eine Einigung der Gesellschafter über den Wert des Abfindungsguthabens nicht zustande, so wird dieser von einem Wirtschaftsprüfer, der von der Industrie und Handelskammer Rhein-Neckar in Heidelberg für alle Seiten bindend festgelegt. Der Wirtschaftsprüfer wird auch über die Kosten des Sachverständigengutachtens unter entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

## 24 Kündigung

24.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2022 ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Gesellschafter liegt insbesondere dann vor, wenn gesetzliche Änderungen, etwa im Feuerwehr- oder Rettungsdienstgesetz, eintreten und diese maßgeblichen Einfluss auf den Gegenstand der Gesellschaft haben. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.

24.2 Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einzie-

hung Ziffer 20) bzw. über die Abtretung (Ziffer 21) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit einfacher Stimmenmehrheit - dann ohne Ausscheiden des Kündigenden - die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

25 Liquidation

25.1 Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft nur einstimmig beschließen.

25.2 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.

26 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen sowie Rechts- und Steuerberatung) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00 (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) übernommen. Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern getragen.

27 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen und Erklärungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB), soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

28 Schlussbestimmungen

28.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

- 28.2 Alle Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass sie die Erreichung des Gesellschaftszweckes möglichst zu fördern geeignet sind.
- 28.3 Sollte eine geänderte Rechtslage – gesetzliche Änderung oder rechtskräftige Rechtsprechung – eintreten, ist auf dieser Grundlage zu prüfen, ob ab Inkrafttreten dieser Änderung eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages im Bereich der Kostenaufteilung, Kapitalanteile sowie der Beteiligungsverhältnisse vorgenommen wird.
- 28.4 Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Gesellschafter werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit der der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.
- 28.5 Soweit in diesem Vertrag ausdrückliche Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die Vorschriften des GmbHG Anwendung.
- 28.6 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- 28.7 Die Beteiligungsrichtlinien des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg sind entsprechend anzuwenden.
- 28.8 Das Gesetz zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz – ChancenG) findet Anwendung.
- 28.9 Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.